

Merkblatt zur Bachelorarbeit Psychologie (B. Sc.)

Prüfungsordnung vom **E** vom 03. August 2020 / Amtsblatt 32/2020

Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie können gem. § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wenn folgende Module erfolgreich abgeschlossen sind:

Nach alter StO (D-Version 2013)	Nach neuer StO (E-Version 2020)
1. Forschungsmethoden	1. Einführung in die Psychologie-Forschungsmethoden, Erkenntnistheorie und Geschichte
2. Statistik I, II	2. Statistik I, II
3. Empirisch-Experimentelles Praktikum*	3. Empirisch-Experimentelles Praktikum*
4. Grundlagen Psychologischer Diagnostik	4. Grundlagen Psychologischer Diagnostik

* Von den zu diesem Modul gehörenden 30 Versuchspersonenstunden sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Stunden dem Prüfungsbüro vorliegen bzw. dem Antrag beigefügt werden.

Unter Beachtung nachstehender Formalien sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen und im Prüfungsbüro einzureichen:

1. Letzte Immatrikulationsbescheinigung der FU Berlin als Ausdruck aus CM oder als Kopie des Ausweises (Seite 5).
2. Handschriftlicher Nachweis über die Module und –Noten (Seite 4).
3. Unterschriebene Einverständniserklärung von zwei prüfungsberechtigten Lehrkräften zur Bereitschaft der Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit als Erst- und Zweitgutachter/Gutachterin (Seite 2).
4. Kontaktdaten beider Gutachter/innen (Seite 3).
5. Mitteilung des Themas in deutscher und englischer Sprache (Seite 2).

Grundsätzliche Informationen:

- Bitte suchen Sie sich das Thema und die BetreuerInnen selbständig aus.
- Gemäß SPO gibt der **Prüfungsausschuss** in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in das Thema der Bachelorarbeit aus (Zulassungsbescheid).

- Als **Beginn der Bearbeitungszeit** gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (Zulassungsbescheid) per E-Mail. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.
- Die **Bearbeitungsdauer** für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in kann die Bearbeitungszeit maximal um vier Wochen verlängert werden. Im **Krankheitsfall** verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der Erkrankung. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest dem Prüfungsbüro nachzuweisen (s. gesondertes Merkblatt). Bitte beachten Sie, dass der Prüfungsausschuss bereits im Jahr 2019 entschieden hat, dass Verlängerungen über insgesamt 6 Wochen (alle Krankentage + ggf. sonstige Verlängerung zusammengezählt) nicht genehmigt werden. In diesem Fall verlangt der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung der Prüfungsleistung (=Bachelorarbeit). Der bisherige Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen (kein Fehlversuch).
- Die Bachelorarbeit wird durch zwei **Prüfungsberechtigte** (Erst- und Zweitgutachter/in) bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Möglich sind folgende Kombinationen: a) Beide Gutachter/-innen sind vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie. Mindestens eine/r der Gutachter/-innen muss im Bereich Psychologie promoviert sein; b) Eine/-e Gutachter/-in ist vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, promoviert, und der/die andere Gutachter/-in ist „extern“. Der/die externe Gutachter/in muss ebenfalls mind. promovierte/r Diplom/Master -Psychologe/in sein. Dh. in diesem Fall müssen beide Personen promoviert sein.

Auf Antrag können auch promovierte Personen als externe Gutachter/innen zugelassen werden, deren Promotion nicht im Fach Psychologie erfolgte, wenn sie einen Studienabschluss der Psychologie (Diplom oder Master) vorweisen können ODER wenn sie folgende Qualifikationen (1. UND 2.) nachweisen können: 1. Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Neurologie und 2. abgeschlossene psychotherapeutische Zusatzweiterbildung. Die entsprechende Qualifikation muss gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen werden (z.B. Lebenslauf o.Ä., der Prüfungsausschuss wird keine Detektivarbeit leisten und das Internet durchsuchen oder herumtelefonieren!!). Eine/r der beiden Prüfungsberechtigten soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- Als Teil der Bachelorarbeit ist ein einseitiger **Abstract/** eine **Zusammenfassung** mit einzureichen, in dem eine deutschsprachige Arbeit auf Englisch und eine englischsprachige Arbeit auf Deutsch zusammengefasst ist.

- Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt elektronisch über Ihre Zedat-E-Mail aus als PDF-Datei (insgesamt 2 Dateien, s. unten) im Prüfungsbüro mit folgenden Anlagen*:
 - für den/die **Erst- und Zweitgutachter/in**: Eine PDF-Datei mit der Bachelorarbeit inklusive Abstract/ Zusammenfassung, als letzte Seite wird die unterschriebene eidesstattliche Erklärung eingefügt;
 - für das **Prüfungsbüro**: Eine PDF-Datei mit dem Ausdruck der Titelseite der Bachelorarbeit in Deutsch und Englisch, die eidesstattliche Erklärung in ausgedruckter und unterschriebener Fassung sowie das Abstract/ die Zusammenfassung.

*Die ausgedruckte Version entfällt. Bitte beachten: Wenn Sie bereits exmatrikuliert sind und über keine Zedat-E-Mail mehr verfügen, können Sie ihren privaten E-Mail-Account benutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihr Vor- und Nachname klar erkennbar sind (bitte keine Puh der Bär o.Ä.).

- Die Betreuung der Bachelorarbeit wird durch **Sondersprechstunden** des/der jeweiligen Betreuers/Betreuerin gewährleistet. Dafür stehen vier Termine zur Verfügung:
 - Vorbesprechung
 - Beratung während der Bachelorarbeit
 - Zwischenbesprechung/-kontrolle
 - Nachbesprechung nach Notenerteilung.
- Eine **gemeinsam** von zwei oder mehreren Studierenden verfasste Bachelorarbeit kann nur durch einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss und in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Für die **Begutachtung und Bewertung** der Bachelorarbeit durch die benannten Gutachter/innen sind vier Wochen vorgesehen. Bei übereinstimmender Bewertung wird der/die Zweitgutachter/in kein weiteres Gutachten anfertigen. Bei nichtübereinstimmender Benotung bildet das Prüfungsbüro einen Mittelwert der zwei Noten.
- Die Bachelorarbeit muss eine deutlich erkennbare Seitennummerierung enthalten, sie soll etwa 30 Seiten (ca. 9000 Wörter) umfassen, Zeilenabstand 1,5 mit dem Schriftgrad 12.
- Durch Beifügung der eidesstattlichen Erklärungen wird versichert, dass die Arbeit selbstständig verfasst ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wissenschaftliches Fehlverhalten wie Plagiatsfälle werden als Täuschung im Sinne der SPO behandelt.
- Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf **einmal wiederholt** werden.

Anhang

Auszug SPO E

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sprachlich und formal angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie
 1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
 2. die Module „Einführung in die Psychologie – Forschungsmethoden, Erkenntnistheorie und Geschichte“ (8 LP), „Statistik I“ (7 LP), „Statistik II“ (8 LP), „Empirisch-experimentelles Praktikum“ (10 LP) und „Grundlagen Psychologischer Diagnostik“ (8 LP) erfolgreich absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine betreuende Lehrkraft ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit soll etwa 9 000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben. Bachelorarbeiten, die auf Englisch verfasst wurden, müssen eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) in deutscher Sprache enthalten. Bachelorarbeiten, die nicht auf Englisch verfasst wurden, müssen eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) in englischer Sprache enthalten.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF- Datei muss den Text der Bachelorarbeit maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die betreuende Lehrkraft der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein.
- (8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (9) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im

Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.